

Vertragsbedingungen für Dauerplätze -Ausgabe 08/2018-

Riechey Freizeitanlagen GmbH & Co. KG
Camping- und Ferienpark Wulfener Hals
Wulfener Hals Weg 100
23769 Fehmarn

Tel. 04371/ 8628 0 oder 8628 14
Fax: 04371/ 3723 oder 8628 24
E-Mail: dauercamping@wulfenerhals.de
als Vermieter

Vertreten durch die Geschäftsführer
Malte und Volker Riechey

I. Mietobjekt

Der Standplatz wird vermietet wie er steht und liegt. Er gilt nicht als Wohnung, sondern ist ein Grundstück zur Ferien-nutzung. Die Grenzen sind vom Vermieter gekennzeichnet und dürfen nicht verändert werden.

Die Platzordnung des Vermieters in ihrer jeweiligen Fasung und die behördlichen Vorschriften, insbesondere die Camping- und Wochenendverordnung des Landes Schleswig-Holstein sind Bestandteil dieses Vertrages. Der Mieter erkennt die im Anhang aufgeführten Dokumente, insbesondere die Platzordnung des Vermieters an und nimmt die behördlichen Vorschriften zur Kenntnis.

II. Dauer

Das Mietverhältnis beginnt am 01.11. und endet am 31.10. des Folgejahres. Der Mietvertrag verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn nicht zwei Monate vor Vertragsende eine Kündigung ausgesprochen ist. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Vermieter und Mieter sind zu einer Verlängerung nicht verpflichtet.

Die Nutzbarkeit der Standfläche im Winter ist nur eingeschränkt möglich und kann durch Witterungseinflüsse beeinträchtigt werden. Bestimmte Einrichtungen sind in der Winterzeit nur eingeschränkt nutzbar, Wasser- und Abwasserleitungen sind in der Frostphase abgestellt. Die Platzbeleuchtung kann im Winter eingeschränkt werden.

Dem Vermieter obliegt auf dem Privatgelände keine Verkehrssicherungspflicht im Winter. Er ist daher nicht verpflichtet, Straßen- und Wege schneefrei zu halten bzw. eine Zuwegung zur Parzelle zu gewährleisten und kann hierfür nicht haftbar gemacht werden. Der Vermieter wird sich jedoch bemühen, die Hauptwege im Rahmen seiner Möglichkeiten zugänglich zu halten.

Dem Mieter ist bekannt, dass Schneelast die Stabilität von Vorzelten beeinträchtigen kann und er hierfür selbst verantwortlich ist. Er kann mit dem Vermieter eine Zusatzvereinbarung eines Winterdienstes zur Reduzierung der Schneelast auf dem Vorzelt Dach abschließen.

III. Miete

Die Miete ist jeweils für ein Jahr fest vereinbart. Im Falle einer eventuellen Vertragsverlängerung behält sich der Vermieter eine Neufestsetzung der Miete vor.

Eine Änderung der Miete wird durch die Übersendung der Vertragsverlängerung in Verbindung mit Zusendung der Rechnung in Textform geltend gemacht.

IV. Nebenkosten

Die Nebenkosten (u.a. für Wasser, Abwasser, Abfallentsorgung, Fremdenverkehrsabgabe usw.) werden jeweils mit einer Vorauszahlung veranschlagt, falls diese anfallen, und im Nachhinein abgerechnet. Anfallende Nebenkosten werden soweit möglich im Voraus berechnet und abgerechnet. Die Vorauszahlung ergibt sich aus der jeweils gültigen Preisliste, der Abrechnungsbetrag durch Bekanntgabe des Vermieters.

Für folgende Leistungen des Vermieters ist ein lt. Aushang bzw. Bekanntmachung festgesetztes Entgelt gesondert zu entrichten: Duschen, Waschmaschinen, Trockner, Geschirrspülmaschinen, Kochstellen, Stromverbrauch usw.

Der Vermieter behält sich vor, bei un schlüssigen Messergebnissen den Stromverbrauch zu pauschalieren. Der Verrechnungspreis mindert sich dadurch nicht.

Die Stadt Fehmarn erhebt eine Kurabgabe für alle erwachsenen Personen ab 18 Jahre. Dauergäste erhalten eine vergünstigte Jahreskarte (Ostseecard). Für diese werden 28 Tagessätze des Hauptsaisonpreises berechnet.

Die von der Stadt Fehmarn erhobene Kurabgabe ist direkt mit dem Tourismusservice Fehmarn abzurechnen. Dauergäste erhalten vom Tourismus-Service Fehmarn die Antragsformulare, die dort ausgefüllt und mit Foto dort wieder abzugeben und zu bezahlen sind. Der Vermieter ist verpflichtet, die Personendaten des Mieters an die Abrechnungsstelle weiterzugeben.

V. Kaut ion und Pfandrecht

Der Mieter ist verpflichtet, bei Vertragsabschluss an den Vermieter eine Kaut ion zur Absicherung sämtlicher Ansprüche des Vermieters aus diesem Mietvertrag zu leisten. Aufgrund der geringen Höhe ist diese unverzinslich.

Dem Vermieter steht für alle Forderungen aus dem Mietverhältnis ein Pfandrecht nach Paragraph 559 BGB zu. Er ist berechtigt, die dem Pfandrecht unterliegenden Sachen des Mieters vom Platz zu entfernen, ohne dass der Bestand des Pfandrechtes davon berührt würde.

VI. Zahlung

Sie ist ohne Abzug in einem Betrag sofort ganz bei Abschluss des Vertrages fällig. Bei Verlängerungen ist der Verlängerungsbetrag bis zum 31.08. des Vorjahres der betreffenden Sommersaison zu zahlen.

Nur bei Erteilung einer Einzugsermächtigung für das Lastschriftverfahren ist auch eine Teilzahlung wie folgt möglich:

1. Die Anzahlung von 30 % bis 31.08. des laufenden Jahres, in dem die Verlängerung stattfindet.
2. Die Restzahlung ist fällig bis zum **31.01.** des Jahres, in dem die Nutzung der Verlängerung stattfindet.

Bei späteren Abschlüssen ist der Gesamtbetrag sofort ganz fällig. Nachberechnungen und sonstige Rechnungen des Vermieters sind sofort nach Rechnungsstellung fällig.

Die Entgelte enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer, soweit diese anfällt, ansonsten sind die ausgewiesenen Beträge Nettobeträge (ohne Mehrwertsteuer).

Sollte es zu Veränderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen kommen, die – auch rückwirkend ab Vertragsbeginn – Einfluss auf das geschlossene Mietverhältnis haben, ist der Vermieter zur Nachberechnung berechtigt und der Mieter zur Abgeltung verpflichtet. Dies gilt insbesondere für Veränderungen der Mehrwertbesteuerung der Dauerplatzvermietung oder einzelner Nebenleistungen.

Der Mieter wird von der Entrichtung des Mietzinses nicht dadurch befreit, dass er durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Ausübung des ihm zustehenden Gebrauchsrechts gehindert wird. Der Vermieter muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie derjenigen Vorteile anrechnen lassen, welche er aus einer anderweitigen Verwertung des Gebrauchs erlangt. Solange der Vermieter infolge der Überlassung des Gebrauchs an einen Dritten außerstande ist, dem Mieter den Gebrauch zu gewähren, ist der Mieter zur Entrichtung des Mietzinses nicht verpflichtet.

Alle Zahlungen haben auf das Konto des Vermieters
IBAN: DE74213900080001032097 BIC: GENODEF1NSH
bei der VR Bank Ostholstein Nord-Plön eG, 23769 Fehmarn zu erfolgen.

VII. Außerordentliche Kündigung

Außer in Fällen des Zahlungsverzuges ist der Vermieter berechtigt, das Mietverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, wenn

- a) der Mieter ungeachtet einer Abmahnung des Vermieters einen vertragswidrigen Gebrauch des gemieteten Platzes fortsetzt.
- b) der Mieter oder eine Person, die zu seinem Hausstand gehört, oder der er den Gebrauch des Mietplatzes überlassen hat, gegen die Gebote der Sitte und des Anstands verstößt und trotz Abmahnung des Vermieters diesen oder Nachbarn beeinträchtigt sowie weiterhin gegen die Platzordnung verstößt, insbesondere gegen die Nachtruhe.

c) der Mieter oder eine Person seines Hausstandes den ersten Wohnsitz im Bereich der Stadt Fehmarn nimmt.

d) der Mieter mit der Zahlung des Mietzinses und der Nebenkosten oder Teilen davon länger als einen Monat in Verzug ist. Der Verzug tritt am Fälligkeitstermin ohne weitere Mahnung ein.

e) gegen die Camping- und Wochenendverordnung des Landes Schleswig-Holstein verstößt.

f) Unbeschadet dessen ist er berechtigt, Mahnkosten, Verzugszinsen in Höhe von 6% über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank ab Fälligkeit sowie weitergehende Verzugschäden geltend zu machen und einen Zuschlag zur Platzmiete von 5% zu erheben, falls er nicht von seinem außerordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch macht.

Eine Abmahnung kann schriftlich erfolgen oder auch per E-Mail an die gemäß Vertrag in der Verwaltung vorliegende E-Mail-Adresse versendet werden.

Endet das Mietverhältnis durch fristlose Kündigung des Vermieters, so haftet der Mieter bis zum Ablauf der vereinbarten Mietzeit für den Mietausfall, der dadurch entsteht, dass der Dauerplatz nicht oder nicht für die volle Mietzeit anderweitig vermietet werden kann. Die Haftung des Mieters entfällt, wenn der Vermieter sich um einen neuen Mieter nicht genügend bemüht oder den Abschluss eines Mietvertrages mit einem geeigneten Mieter ohne triftigen Grund abgelehnt hat. Soweit er Schadenersatzansprüche gegen den Mieter hat, ist der Vermieter berechtigt, die vom Mieter geleisteten Zahlungen zur Abdeckung des Schadens einzubehalten.

Insoweit entfällt eine Erstattungspflicht des Vermieters. Solange der Dauerplatz nicht anderweitig vermietet worden ist, ist der Vermieter nicht zur Erstattung von Zahlungen verpflichtet, die der Mieter auf die Miete gemäß Ziff. IV dieses Vertrages geleistet hat.

Falls behördliche Eingriffe oder Auflagen oder höhere Gewalt (zum Beispiel Hochwasser o.ä.) es erfordern, kann der Vermieter eine Umbuchung auf einen anderen Platz der Riechey Freizeitanlagen GmbH & Co. KG vornehmen. Der Mieter hat dann ein außerordentliches Kündigungsrecht und Anspruch auf eine anteilige Erstattung der bereits geleisteten Zahlungen. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

Eine außerordentliche Kündigung von Seiten des Mieters ist grundsätzlich nicht möglich. Sofern vom Mieter jedoch ein geeigneter und vom Vermieter akzeptierter Nachmieter gefunden wird, der bereit ist, in das laufende Mietverhältnis einzutreten, könnte der Vermieter die Kündigung aus Kulanzgründen anerkennen. Er wird dann eine zeitanteilige Abrechnung (volle Monate) beider Mieter gegen eine Mehraufwandspauschale von 10% der Vertragssumme vornehmen.

Hinsichtlich des Zustandes des Standplatzes bei Übergabe gelten die Vorgaben aus XVII. zur Beendigung des Mietverhältnisses analog.

VIII. Personen

Kinder des Mieters (bis einschl. 17 Jahren), die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben, können den Dauerplatz unentgeltlich mitnutzen, wenn Sie bei Vertragsabschluss angemeldet werden. **Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe des Dauerplatzes an andere Personen ist nur gestattet, sofern diese bei Vertragsschluss namentlich festgelegt und das entsprechende Entgelt vereinbart wurde. Der Mieter haftet in diesem Fall für das Verhalten dieser Personen.**

Übernachtungen von Personen, die nicht zum vertraglich vereinbarten Nutzerkreis gehören, sind dem Vermieter vorher anzuzeigen und vor Ort in der Rezeption anzumelden. Für derartige Übernachtungen oder Aufenthalte sind die laut Aushang festgesetzten, jeweils gültigen Übernachtungsentgelte zu zahlen. Maximal kann das Objekt von fünf Personen einer Familie gleichzeitig genutzt werden.

Personen, die den Mieter besuchen und nicht übernachten, haben das lt. Aushang festgesetzte Tages/Nächtigungsentgelt zu zahlen. Der Mieter haftet für die Entrichtung der Übernachtungs- und Tagesentgelte.

IX. Untervermietung

Der Vermieter verpflichtet sich, bei zeitweiser Abwesenheit des Mieters den vermieteten Platz nicht anderweitig zu vermieten. Das gilt nicht bei vorzeitiger Aufgabe des Platzes.

Sollte eine grundsätzliche Nutzungsmöglichkeit durch andere Personenkreise von dem Mieter gewünscht sein, kann hierfür mit dem Vermieter eine Vereinbarung geschlossen werden, die dies ermöglicht, sofern die Überlassung kostenfrei durch den Mieter erfolgt. Hierzu wird eine Personengesamtpauschale vereinbart.

Sofern die Untervermietung gegen Entgelt erfolgt, erfordert dies die Zustimmung des Vermieters. In diesem Fall kann eine gewerbliche Untervermietung des Stellplatzes gegen eine gewerbliche Personengesamtpauschale vereinbart werden. In diesem Fall ist auch die Weitervermietung über eine Homepage möglich. Diese ist dem Vermieter anzuzeigen sowie Form und Inhalt abzustimmen.

Auch bei vertraglicher Vereinbarung einer Personengesamtpauschale ist die Anmeldung der Gäste erforderlich, da dies laut Meldegesetz vorgeschrieben ist. Sie müssen ebenfalls die Nutzungspauschale (Poolpauschale) für Duschen/ Schwimmbad/Whirlpool gemäß Preisliste pro Person und Nacht entrichten sowie eine Kurtaxe in der Höhe gemäß der Satzung der Stadt Fehmarn für jede erwachsene Person. Die personenbezogenen Übernachtungsentgelte sind in der Personengesamtpauschale enthalten.

X. Hunde/Haustiere

Das Mitbringen und Halten von Haustieren ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Vermieters und der Entrichtung des entsprechenden Entgeltes gestattet.

Der Vermieter behält sich vor, die Genehmigung jederzeit wieder zurückzuziehen, sofern sich andere Gäste hierdurch belästigt fühlen.

„Gefährliche Hunde“ sind nicht gestattet. Gemäß des neuen Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG) des Landes Schleswig-Holstein gilt ab 2016 für alle Hunde eine elektronische Kennzeichnungspflicht mit einem Mikrochip unter der Haut, der den ISO-Normen 11784 und 11785 entspricht sowie die Pflicht einer Hundehaftpflichtversicherung. Dies gilt für alle Hunde, die auf der Ferienanlage mitgeführt werden, unabhängig der Herkunft.

Für jeden Hund ist dies nachzuweisen, der europäische Heimtierpass mitzuführen sowie in Kopie in der Rezeption zu hinterlegen oder elektronisch bzw. postalisch zu übersenden.

Darüber hinaus gilt ab sofort eine Kennzeichnungspflicht aller Hunde mit einem speziellen vom Vermieter gestellten Hundehalsband mit nummerierter Marke, die eine sofortige Identifizierung des Hundes ermöglicht. Dies ist während des gesamten Aufenthaltes verpflichtend vom Hund zu tragen. Bei Zuwiderhandlung ist der Vermieter berechtigt, eine Gebühr in doppelter Höhe der Hundegebühr zu erheben.

Ihr Hund darf grundsätzlich nie unbeaufsichtigt auf der Parzelle gelassen werden. Auf dem gesamten Gelände gilt zudem eine generelle Anleinpflcht. Benutzen Sie zum Ausführen Ihres Hundes bitte z.B. den angrenzenden Weg am Golf-Kurzlochplatz oder den Naturstrand im Bereich der Steilküste.

Verrichtet Ihr Hund sein „Geschäft“, sind Sie als Besitzer dafür verantwortlich, dass der Hundekot unverzüglich entfernt wird. Kostenlose Entsorgungs-Sets befinden sich in den Spendern bei der Hundedusche sowie am Eibenweg/Ecke Kurzlochplatz und Sie erhalten die Sets in der Rezeption und unserem Freizeitshop.

Bestimmte Platzbereiche sind für Hunde gesperrt, wie der Badestrand, badestrandnahe Bereiche sowie die Spielplätze, der Swimmingpoolbereich und die Sanitärgebäude. Dafür steht im Sanitärgebäude am Schwimmbad eine Hundedusche zur Verfügung. Das Mitführen von Hunden in den gastronomischen Einrichtungen ist nach Ermessen des Service-Leiters gestattet, sofern sich keine anderen Gäste hierdurch belästigt fühlen.

XI. Nutzungsmöglichkeiten des Standplatzes und Brandschutz.

Auf dem Standplatz dürfen aufgestellt werden:

- a) eine gemäß der Camping- und Wochenendverordnung des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung zugelassene Wohneinheit (ein Zelt oder alternativ ein jederzeit beweglicher Wohnwagen mit Vorzelt)

Der Mieter erklärt Eigentümer der o.g. Wohneinheit zu sein. **Eine Kopie des Eigentumsnachweises wird dem Vertrag beigelegt.**

- b) Ein Zugwagen (Pkw)

Das Entgelt für das erste Zugfahrzeug ist in der Grundstandplatzmiete enthalten und entspricht der halben Gebühr zusätzlicher Pkw auf dem Standplatz. Alle weiteren Fahrzeuge sind kostenpflichtig und nur dann zugelassen, wenn Sie vorher angemeldet, genehmigt und abgerechnet worden sind.

- c) Für zusätzliche, nicht im Vertrag bezeichnete Fahrzeuge, auch wenn sie nicht direkt auf dem gemieteten Standplatz abgestellt werden, ist ein Entgelt gemäß Campingpreisliste zu entrichten.
- d) Ein „Kinderzelt“ bis zu einer Höhe von 1,40 m und einer Grundfläche nicht größer als 2,5 qm darf aufgestellt werden, wenn die Abstandsflächen eingehalten werden können und die bezahlte Standplatzgröße mindestens 110 qm beträgt. Zur eigenen Wohneinheit ist kein Abstand erforderlich.

e) Boote, weitere Zelte (auch Pavillonzelte), Gerätehäuser bis zu 10 m³ und weitere Sachen nur dann, wenn die vorherige schriftliche Genehmigung des Vermieters erteilt ist, die erforderlichen Abstände eingehalten werden und wenn diese nach der gültigen Preisliste abgerechnet worden sind.

f) Zusätzliche Wohnwagen oder Wohnmobile dürfen auf der gleichen Parzelle nicht mit aufgestellt werden. Für sie muss ein zusätzlicher Platz gemietet werden, es sei denn es ist in diesem Vertrag ausdrücklich vereinbart und der Brandschutzabstand von 3m kann eingehalten werden.

Das Aufstellen von Mobilheimen ist mit diesem Vertrag nicht gestattet.

Mit allen Sachen unter a) - f) ist zur **Nachbarparzellengrenze** ein Abstand von mindestens 1,50 m einzuhalten.

Insgesamt muss von der Wohneinheit gemäß a) zur Nachbarwohneinheit mindestens ein Abstand von 3 m entstehen, so dass ggf. auch ein größerer Abstand als 1,50 m zur Platzgrenze erforderlich wird.

Der Mieter ist für den ordnungsgemäßen Gesamtbrandschutzabstand verantwortlich und haftbar.

Für das Aufstellen von Vorzelten gelten besondere Bedingungen. Bei festen Vorzelten ist die vorherige schriftliche Genehmigung des Vermieters erforderlich. Sie müssen jederzeit ortsveränderlich sein und den Bedingungen der beiliegenden Platzordnung entsprechen.

Innerhalb des Parzellengrundstücks befindliche Bäume und sonstige Grünanlagen mindern die Parzellengröße nicht, sondern zählen zur Grundfläche. Sie dürfen ohne Zustimmung des Vermieters nicht entfernt oder beschädigt werden.

Dem Mieter ist nicht gestattet, den Wohnwagen oder das Zelt mit festen An- oder Umbauten zu versehen oder den gemieteten Platz mit festen Umzäunungen zu begrenzen. Reetmatten, in welcher Form auch immer, sind aus Brandschutzgründen nicht zugelassen. Auch insoweit ist die Platzordnung zu beachten, die Näheres regelt.

Windschutzanlagen müssen einen wertigen Gesamteindruck vermitteln, ins Umfeld passen und bedürfen der Genehmigung durch den Vermieter. Sie dürfen maximal 12 qm des Standplatzes nach 3 Seiten umfassen und nicht brennbar sein. Auch hierzu sind die Brandschutzabstände einzuhalten.

Windschutzanlagen dürfen die Beweglichkeit des Wohnwagens nicht einschränken. Daher dürfen Pfosten nur in Bodenhülsen errichtet werden, so dass sie jederzeit herausnehmbar sind.

Vorzelte dürfen nicht fest mit dem Wohnwagen verbunden werden. Feste Verbindungen zwischen Zeltstützen und Boden wie z.B. Betonfundamente sind nicht zulässig. Der Einbau von Türen und Fenster sowie beweglicher Küchenzeilen ist gestattet, ein Innenausbau der Vorzelte, z.B. durch Ausschalung ist hingegen nicht gestattet.

Schutzdächer über dem Wohnwagen sind zulässig, sofern die Beweglichkeit von Wohnwagen und Vorzelt hierdurch nicht eingeschränkt werden, es insbesondere nicht fest im Fundament bzw. Boden verankert ist. Das Dach muss zusätzlich trennbar sein in einen Teil, der über den Wohnwagen reicht und einen Teil, der das Vorzelt abdeckt.

Die Nutzung von Holzfußböden im Bereich des Vorzeltes ist gestattet, solange die Grundsätze des Umgangs mit Feuer und Holz im Sinne der Brandverhütung beachtet werden und sie die Mobilität der Campingeinrichtung nicht behindern.

Die Verwendung von zusätzlichen Bodenbelägen außerhalb des Vorzeltes für Terrassen oder Zuwege ist nur mit Zustimmung des Vermieters gestattet und muss einen wertigen Gesamteindruck vermitteln. Es darf eine Grundfläche von maximal 20 qm nicht überschritten werden.

XII. Sicherheit und Haftung

Der Vermieter haftet nicht für Schäden oder Verluste, die dem Mieter, seinen Angehörigen und seinen Besuchern entstehen, sofern nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Vermieters oder seines Erfüllungsgehilfen vorliegt.

Auf die besonderen Gefahren, zum Beispiel Hochwasser, Baum- und Sturmschäden und beschränkte Schneeräumung im Winterhalbjahr, ist der Mieter hingewiesen worden. Schäden und Unfälle sind in jedem Falle unverzüglich der Geschäftsführung anzuzeigen.

Sofern der abgestellte Wohnwagen/ das Mobilheim nicht zum Straßenverkehr zugelassen ist, hat der Mieter eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die alle von ihm/ seiner gemieteten Parzelle ausgehenden Gefahren gegenüber Dritten und dem Vermieter hinsichtlich der versicherten Schadenshöhe in seiner eigenen Verantwortung abdecken. Der Vermieter schließt eine pauschale Gruppen-Haftpflichtversicherung für alle Dauerplätze ab, die gewisse begrenzte Risiken abdeckt. Der jährliche Pflichtbeitrag wird mit der Nebenkostenabrechnung abgerechnet. Der Vermieter empfiehlt darüber hinaus, den Abschluss einer Teilkasko-Versicherung für den Wohnwagen und das Vorzelt, da zum Beispiel Sturmschäden (über 8 Bft) seitens des Vermieters nicht versicherbar sind.

Es besteht die Verpflichtung je gemietetem Standplatz einen zur Brandbekämpfung geeigneten Feuerlöscher bereit zu halten.

Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Gaseinrichtung sowie der Feuerlöscher nach den gesetzlichen Bestimmungen geprüft und Instand gehalten werden. Die Durchführung der erforderlichen Prüfungen ist durch Vorlage einer Prüfbescheinigung dem Vermieter nachzuweisen. Der Mieter ist zum Nachweis durch sichtbare Anbringung der entsprechenden Plaketten verpflichtet.

Für Beschädigungen des vermieteten Dauerplatzes sowie der Anlagen und Einrichtungen des Campingplatzes ist der Mieter ersatzpflichtig, soweit sie von ihm oder den zu seinem Haushalt gehörenden Personen, seinen Besuchern, Lieferanten usw. verursacht worden sind. Leistet der Mieter Schadenersatz, so ist der Vermieter verpflichtet, dem Mieter seine etwaigen Ansprüche gegen den Verursacher des Schadens abzutreten. Dem Mieter obliegt die Beweispflicht, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat.

Eine Trinkwasser-Nutzung im Wohnwagen kann nur mit DVGW-Arbeitsblatt W270 sowie KTW-A-Zertifikat zugelassenen Versorgungsleitungen gestattet werden. Diese Güte-Klassifizierungen sind von den Gesundheitsämtern gemäß Trinkwasserverordnung zwingend vorgeschrieben. Sie gilt für alle kurz- oder auch längerfristigen mobilen Trinkwasser-Installationen, insbesondere auch für Dauer-camping-Wohnwagen. Eine Trinkwasser-Nutzung ist nur nach Umrüstung des Trinkwasseranschlusses zulässig.

Baumarktgartenschläuche mit „Gardena“-Verbindungen sind nicht zulässig. Die Trinkwasserschläuche müssen als solche einen entsprechenden Aufdruck (DVGW W270 oder KTW-A) gekennzeichnet sein.

Zum Ende der jährlichen Dauerplatznutzung am 31. Oktober ist der Trinkwasser-Anschluss des Wohnwagens an der Anschlusssäule zwingend zu entfernen, damit ein Entwässern der Leitung unsererseits möglich ist und beim Wasser-Anstellen im Frühling keine Schäden entstehen. Das Entwässern der jeweils eigenen Trinkwasseranlage obliegt dem jeweiligen Besitzer.

XIII. Ruhezeiten

Von 23.00 bis 7.00 Uhr und zwischen 13.00 bis 15.00 Uhr gilt eine Ruhezeit. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Platz ist den Mietern das Fahren mit Kraftfahrzeugen innerhalb der Ruhezeiten auf ein Minimum, wie z.B. Notfälle, zu beschränken und auch außerhalb der Ruhezeiten nur im Schrittempo gestattet.

Die Mieter haben sich jederzeit so zu verhalten, dass andere Gäste nicht gestört werden. Nächtliche Ruhestörungen können dem Vermieter über das Notdienst-Telefon gemeldet werden. Dem Mieter ist bekannt, dass der Vermieter für die Gäste ein Veranstaltungs- und Freizeitprogramm organisiert und durchführt. Der zeitliche Rahmen der Ruhezeiten kann dadurch überschritten werden.

XIV.

Sauberkeit

Der Mieter verpflichtet sich, den von ihm gemieteten Dauerplatz stets sauber und aufgeräumt zu halten. Der Rasen ist regelmäßig innerhalb der Wachstumsphase vom Mieter zu mähen. Das gilt auch für den unmittelbaren Umkreis der Parzelle. Der Mieter kann hierüber einen Platzpflegevertrag mit dem Vermieter schließen, sofern er dies nicht selbst leisten kann oder möchte. Alle eingebrachten Sachen (Wohnwagen, Vorzelt usw.) sind stets in einem sauberen, ordentlichen und ansehnlichen Zustand zu halten. Der Mieter hat auch die sonstigen Anlagen und Einrichtungen des Campingplatzes pfleglich zu behandeln.

XV. Datenschutz

Mit der verbindlichen Buchung und dem Betreten des Campingplatzes erklärt sich der Mieter damit einverstanden, dass seine im Rahmen der Kundenbetreuung erfassten personenbezogenen Daten zur Erfüllung des Beherbergungsvertrages sowie zur Gästekommunikation und -betreuung in der EDV des Vermieters bzw. der von ihm hierzu beauftragter Dritter Softwareanbieter gemäß DSGVO gespeichert und verarbeitet werden. Der Mieter erkennt die Datenschutzerklärung des Vermieters an, in der dies detailliert aufgeführt ist und die unter www.wulfenerhals.de/impressum veröffentlicht ist. Der Vermieter hat einen Datenschutzbeauftragten benannt, der unter datenschutz@wulfenerhals.de zu erreichen ist.

Der Mieter verpflichtet sich, sofern vorhanden, dem Vermieter zur Kontaktaufnahme seine Mobilfunknummer und eMail-Adresse zur Verfügung zu stellen.

Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter seine und die von allen zugelassenen Gästen genutzten PKW-Kennzeichen mitzuteilen sowie der Erfassung des Kennzeichens zu Sicherheits- und Kontrollzwecken zuzustimmen. Dies betrifft auch die Schrankenanlage.

Der Mieter ist damit einverstanden, dass der Vermieter sämtliche Angaben in diesem Vertrag sowie die Einzelheiten der Vertragsabwicklung in einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage speichert und zum Zwecke der Vertragsdurchführung und Abrechnung verwendet.

Eine Mitteilung an außenstehende Dritte erfolgt nur aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder hoheitlicher Anordnungen.

Der Mieter erkennt an, dass Teile der Anlage an mehreren Stellen zum Schutz vor Vandalismus videoüberwacht und die Videodateien zur Auswertung zeitweilig gespeichert werden. Der Vermieter ist berechtigt, fotografische Aufnahmen, insbesondere Luftaufnahmen zu Marketingzwecken zu erstellen. Sofern hier Personen oder Eigentum des Mieters zu erkennen sind, die hierbei nicht im Vordergrund stehen, verpflichtet sich der Mieter der Verwendung der Aufnahmen zuzustimmen.

XVI. Kennzeichnung

Die Zufahrt zum Platz sowie der Neuaufbau ist nur gestattet nach Zuweisung der Parzelle durch die Platzleitung und Kennzeichnung aller Einrichtungen und Fahrzeuge mit der gültigen Jahresplakette und nach Entrichtung aller Gebühren.

Bei Belegung eines Platzes ohne gültigen Dauerplatzvertrag, Zuweisung durch die Platzleitung und entsprechender Kennzeichnung der aufgestellten Sachen bzw. Entrichtung aller fälligen Entgelte, können die Campingplatztarife gem. gültiger Preisliste für normale Feriengäste berechnet werden.

XVII. Beendigung des Mietverhältnisses

Bei Beendigung des Mietverhältnisses oder bei sonstiger Aufgabe des Dauerplatzes ist der Mieter verpflichtet, diesen in ordnungsgemäßem Zustand an den Vermieter zu übergeben, so dass der Platz wieder neu belegt werden kann.

Der gemietete Standplatz ist von sämtlichen aufgestellten Sachen bzw. sonstigen Gegenständen freizuräumen. Sämtliche Betonplatten, Holzfußbodenreste oder andere Bodenbeläge sind zu entfernen, ohne dass dadurch dem Vermieter irgendwelche Kosten entstehen.

Der Vermieter ist berechtigt, notwendige Grünpflegearbeiten zur Wiederherstellung des Rasens auf dieser Fläche vom Mieter zu verlangen bzw. in Rechnung zu stellen oder eine kostenfreie Überlassung der Bodenbeläge zur Nachnutzung zu verlangen.

Sofern hierzu zusätzliche Platzpflegearbeiten notwendig sein sollten, ist der Vermieter zur Weiterberechnung berechtigt und der Mieter verpflichtet, diese zu begleichen.

Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmungen ist der Vermieter berechtigt, die Aufräumung bzw. Herrichtung des Platzes auf Kosten des Mieters zu veranlassen; der Mieter hat dem Vermieter die Kosten nach ortsüblichen Sätzen von Dienstleistungsbetrieben / Handwerksbetrieben zu erstatten. Die hinterlegte Kautions wird nach Befriedigung aller Ansprüche des Vermieters erstattet.

XVIII. Wirksamkeit

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge der Änderungen von Gesetzen oder Verordnungen nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Erweist sich der Vertrag als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.

Die Bestätigung des Vertrages durch den Vermieter kann auch erfolgen durch den Versand einer maschinell erstellten Bestätigung.

Die Mieter erklären den Text mit sämtlichen Anlagen 1-2 als Vertragsbestandteil erhalten, gelesen und akzeptiert zu haben.

Anlage 1 Dauerplatzpreisliste
Anlage 2 Platzordnung

Der Mieter erkennt ersatzweise zum urschriftlichen Anerkennung der Vertragsbedingungen für Dauerplätze nebst Anlagen, diese ebenfalls mit Zahlung der jeweiligen Jahresmietrechnung an.

Fehmarn, den 01.08.2018